

## In dieser Ausgabe

Neue Bilanzierungsregeln ab 2016 **1**

Steuer gesenkt, Erstattung erhöht **2**

Mitarbeiter Rabatte **2**

Immobilien: Abschreibung und Grundanteil neu **3**

Anti-Lohn- und Sozialdumping Gesetz **3**

Geringfügige und Aushilfen **4**

Erleichterung bei der Kleinunternehmerregelung **4**

**Sämtliche Artikel dieser Ausgabe sind in erweiterter Form sowie versehen mit weiterführenden Links auf unserer Homepage [www.pollysteuerfrei.at](http://www.pollysteuerfrei.at) abrufbar.**

IMPRESSUM:  
Herausgeberin und Medieninhaberin:  
Mag. Marina Polly  
Wirtschaftstreuhänderin  
Krongasse 8/6, 1050 Wien  
Tel: 586 79 90 - 0 Fax: DW 18  
E-Mail: [mail@pollysteuerfrei.at](mailto:mail@pollysteuerfrei.at)  
Internet: [www.pollysteuerfrei.at](http://www.pollysteuerfrei.at)  
Blattlinie: Klienteninformation

## Neue Bilanzierungsregeln ab 2016

Mit dem RÄG (Rechnungslegungsänderungsgesetz) 2014 wurden die Bestimmungen für alle Unternehmungen geändert, die verpflichtend eine Bilanz erstellen. Wir geben hier einen kurzen Überblick.

### Was ist für Einzelunternehmerinnen und Personengesellschaften neu?

Die wesentlichen Änderungen möchten wir hier erwähnen:

- Die Darstellungsvorschriften für die BILANZ wurden geändert: so werden etwa die langfristigen Verbindlichkeiten in der Bilanz ausgewiesen, gegebenenfalls werden latente Steuern passiv oder aktiv zu ermitteln sein.
- In der GEWINN- und VERLUSTRECHNUNG gibt es neue Zuordnungsregeln zu den Umsatzerlösen, die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen entfallen nun, im Personalaufwand ist die Detaillierung reduziert worden und die Zwischensummen wurden tw. neu textiert.
- RÜCKSTELLUNGEN, wurden bisher mit dem „Rückzahlungsbetrag“, sind nun mit dem „geschätzten Erfüllungsbetrag“ zu berechnen. Das bedeutet, dass Kostensteigerungen etwa bei Personalkosten zu berücksichtigen sind, was auch jährlich Anpassung erforderlich macht.
- PERSONALRÜCKSTELLUNGEN etwa für Urlaube, Gleitzeitguthaben und Überstunden, Abfertigungen, Jubiläumsgelder, Pensionen sind neu zu bewerten. Hier gilt tw. der neue Schätzungsauftrag, tw. die Aufforderung, versicherungsmathematisch (bisher finanzmathematisch) zu berechnen.
- LANGFRISTIGE RÜCKSTELLUNGEN, solche die Verpflichtungen betreffen, die mehr als ein Jahr Laufzeit haben, sind ab nun „abzuzinsen“, also niedriger einzustellen. Der aktuelle Stichtagszinssatz wird mit 1,53%, der Durchschnittszinssatz mit 3,24% benannt. Die Differenz zum steuerlich vorgeschriebenen Zinssatz von 3,5% ist in einer Überleitung zum steuerlichen Gewinn zu berücksichtigen.
- ANPASSUNG von RÜCKSTELLUNGEN auf die neue Rechtslage kann auf 5 Jahre verteilt werden.
- Bei HERSTELLUNGSKOSTEN etwa für langfristige Aufträge und selbst erstellte Anlagen sind Material- und Fertigungsgemeinkosten verpflichtend einzubeziehen.
- ZUSCHREIBUNG etwa wenn in der Vergangenheit außergewöhnliche Wertabschreibungen vorgenommen wurden; diese sind nun zwingend vorzunehmen, bisher konnte man das auch unterlassen. Daher ist eine Neubewertung von bisherigen Wertabschreibungen anzustellen.
- ANLAGENSPIEGEL, also die Darstellung des Anlagenverzeichnisses, soll nun auch die aktivierten Zinsen für Fremdkapital und natürlich auch die oben erwähnten Zuschreibungen enthalten.

Diese Vorschriften gelten auch für Kapitalgesellschaften.

(Fortsetzung auf Seite 2)

## Editorial

### Liebe Klientin, lieber Klient!

Die Umsetzung der Steuerreform 2015/2016 sowie der neuen Bilanzierungsrichtlinie hat voll eingesetzt. So wird in den Steuererklärungen für 2016 vielleicht manches neu vorkommen.

Einige der Themen haben wir für diese **STEUERfrei**-Nummer herausgegriffen, um sie näher zu betrachten.

Wie immer geben wir bei näherem Interesse auch gerne Auskünfte dazu.

Noch einen schönen Spätsommer wünscht Ihnen

Ihre Mag. Marina Polly

**Welche Änderungen gibt es zusätzlich für Kapitalgesellschaften (etwa GmbH's oder GmbH& Co's)**

Ob eine kleine, mittelgroße oder große Kapitalgesellschaft vorliegt, hängt von folgenden Schwellenwerten ab:

	<b>KleinstGmbH</b>	<b>Kleine GmbH</b>	<b>Mittelgroße GmbH</b>	<b>Große GmbH</b>
<b>Bilanzsumme</b>	unter 350.000 €	unter 5.000.000 €	unter 20.000.000 €	darüber
<b>Umsatzerlöse</b>	unter 700.000 €	unter 10.000.000 €	unter 40.000.000 €	darüber
<b>Anzahl der Mitarbeiterinnen</b>	unter 10	unter 50	unter 250	darüber

Hier erfolgte bei der Bilanzsumme und bei der Umsatzgröße eine geringfügige Erhöhung. Die Mitarbeiterinnenzahl ist gleich geblieben und es wurde eine neue „Größe“, die Kleinst- bzw. Micro-GmbH eingeführt.

Die geänderten Schwellenwerte sollen für die Jahresabschlüsse des Geschäftsjahres (GJ) 2016 bereits angewendet werden. Wenn etwa ein Unternehmen bereits in den GJ 2014 und 2015 eine Kleinstkapitalgesellschaft war, dann kann sie bei der Erstellung des Jahresabschlusses für das GJ 2016 schon die Begünstigung für Kleinstkapitalgesellschaften in Anspruch nehmen.

**Welche Erleichterung gibt es für KleinstGmbH's, die Micros?**

Nach Statistiken haben wir in Österreich zu rund 73% KleinstGmbH's. Also sind die Vereinfachungen in der Offenlegung zwar vielfach anzuwenden, jedoch die neuen Gliederungs- und Bilanzierungsvorschriften dennoch umzusetzen.

Die Kleinstkapitalgesellschaften sind nun nicht mehr verpflichtet, einen Anhang aufzustellen, lediglich drei Angaben haben zu erfolgen: Haftungsverhältnisse, Kredite und Vorschüsse an Geschäftsführer und sonstige Verpflichtungen wie etwa Hypotheken oder Garantien. Ein Anlagenverzeichnis ist nicht mehr offenzulegen. Zudem reduzieren sich die zu verhängenden Zwangsstrafen im Zusammenhang mit der Offenlegung von 700 € auf 350 €.

**Hat auch die Kleine GmbH Erleichterungen?**

Für die Kleine GmbH wurde der offenzulegende Anhang von 25 auf 18 Punkte reduziert. Weggefallen sind Angaben etwa zu Einlagen von stillen Gesellschafterinnen, Angaben zu Unternehmensbeteiligungen, Angaben zu den Geschäftsführerinnen und Aufsichtsrätinnen.

**Auf einen Blick**

Die Bilanzierung und Offenlegung wurde auf neue Beine gestellt. Für die vielen KleinstGmbH's erfreuliche Erleichterungen, für alle Bilanziererinnen neue Bilanzierungsregelungen.

*(Marina Polly)*

**Steuer gesenkt, Erstattung erhöht**

Ab der Veranlagung 2016 wurden mit dem Steuerreformgesetz 2015/2016 wesentliche Änderungen beschlossen.

**Einkommensteuertarif ab 2016**

Die Einkommensteuer beträgt jährlich

für die ersten 11.000 €	0%,
für Einkommensteile	
über 11.000 € bis 18.000 €	25%,
über 18.000 € bis 31.000 €	35%,
über 31.000 € bis 60.000 €	42%,
über 60.000 € bis 90.000 €	48%,
über 90.000 € bis 1.000.000 €	50%,
über 1.000.000 €	55%.

**Steuerabsetz- und Freibeträge**

Der Arbeitnehmerabsetzbetrag wird ab dem Jahr 2016 in den Verkehrsabsetzbetrag integriert. Künftig gibt es daher nur mehr den Verkehrsabsetzbetrag, der auf 400 € pro Jahr erhöht wird. Gering verdienenden Pendlerinnen steht ebenfalls ab der Veranlagung 2016 ein erhöhter Verkehrsabsetzbetrag von 690 € zu, wenn das Einkommen nicht höher als 12.200 € im Jahr ist.

Arbeitnehmerinnen, die aufgrund ihres geringen Einkommens nicht der Steuerpflicht unterliegen, erhalten im Rahmen der Veranlagung

eine Gutschrift von max. 400 € (SV-Rückerstattung). Besteht auch der Anspruch auf die Pendlerpauschale, erhöht sich der Erstattungsbetrag auf max. 500 €. Die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge kommt auch Pensionistinnen iHv max. 110 € jährlich zugute.

Der Kinderfreibetrag wird bei Geltendmachung von einer Steuerpflichtigen auf 440 € pro Kind erhöht. Wenn der Kinderfreibetrag von beiden Elternteilen für dasselbe Kind geltend gemacht wird, beträgt dieser 300 € pro Person.

**Sonderausgaben**

Ab 2016 können freiwillige Krankenversicherungen, Lebensversicherungen und Kosten für die Wohnraumschaffung und -sanierung nicht mehr steuerlich geltend gemacht werden. Für bestehende Verträge gibt es die Absetzmöglichkeit noch 5 Jahre bis zur Veranlagung 2020.

*(Renate Schneider)*

i Mitarbeiter rabatte

Mitarbeiter rabatte sind ab 2016 bis max. 20% steuerfrei. Werden diese 20% überschritten, ist pro Mitarbeiterin ein maximaler Mitarbeiter rabatt von 1.000 € steuerfrei. Als Bemessungsgrundlage für den Rabatt dient der Endpreis für Endverbraucher abzüglich üblicher Kunden rabatte.

*(Renate Schneider)*



## Immobilien: Abschreibung und Grundanteil neu

Die Steuerreform 2015/2016 enthielt unter anderem bei der Abschreibung von Immobilien eine Reihe von Änderungen.

### Laufende Abschreibung

Ab 2016 gilt für betrieblich genutzte Betriebsgebäude ohne Nachweis der Nutzungsdauer ein einheitlicher Abschreibungssatz von bis zu 2,5% (statt bisher 2%, 2,5% oder 3%). Bei Gebäuden, die für Wohnzwecke überlassen werden, kommt wie bei der privaten Vermietung ein Abschreibungssatz von 1,5% zur Anwendung. Bei gemischt genutzten Gebäuden sind die Gebäudeteile im Verhältnis der Nutzfläche aufzuteilen und mit dem entsprechenden AfA-Satz abzuschreiben, außer die zu Wohnzwecken überlassenen Gebäudeteile betragen weniger als 10% der Nutzfläche. Eine Überlassung zu Wohnzwecken liegt jedenfalls bei einer längerfristigen Überlassung von Wohnraum von mindestens drei Monaten vor. Der neu anzuwendende Abschreibungssatz wird ermittelt, indem der bisherige AfA-Betrag um 1/6 gekürzt (bei bisheriger 3%iger Abschreibung) oder um 1/4 erhöht (bei bisheriger 2%iger Abschreibung) wird.

### Ermittlung des Grundanteils

Bei Vermietungen ab dem 1.1.2016 beträgt ohne Nachweis z.B. durch ein Gutachten der auf Grund und Boden entfallende Anteil der Anschaffungskosten:

- 20% in Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnern, bei denen der durchschnittliche Quadratmeterpreis für baureifes Land weniger als 400 € beträgt;
- 30% in Gemeinden mit mindestens 100.000 Einwohnern und in Gemeinden, bei denen der durchschnittliche Quadratmeterpreis für baureifes Land mindestens 400 € beträgt, wenn das Gebäude mehr als 10 Wohn- oder Geschäftseinheiten umfasst;
- 40% in Gemeinden mit mindestens 100.000 Einwohnern und in Gemeinden, bei denen der durchschnittliche Quadratmeterpreis für baureifes Land mindestens 400 € beträgt, wenn das Gebäude bis zu 10 Wohn- oder Geschäftseinheiten umfasst.

Gemeinden mit mindestens 100.000 Einwohnern sind derzeit Wien, Graz, Linz, Salzburg und Innsbruck. Der durchschnittliche Quadratmeterpreis ist anhand eines Immobilienpreisspiegels glaubhaft zu machen. Eine Geschäftseinheit liegt pro angefangenen 400 m<sup>2</sup> Nutzfläche vor.

Für zum 1.1.2016 bereits vermietete Grundstücke ist auf die Verhältnisse zum 1.1.2016 abzustellen. Weichen die tatsächlichen Verhältnisse jedoch erheblich (dh um zumindest 50%) von den ermittelten pauschalen Werten ab, ist der Grundanteil nicht nach den pauschalen Werten zu ermitteln.

Nach wie vor ist es aber möglich, den Grundwert durch ein Sachverständigengutachten nachzuweisen oder den Grundwert durch eine Berechnung nach der Grundstückswertverordnung glaubhaft zu machen.

Beträgt das bisherige Aufteilungsverhältnis 80%/20%, ist bei einer Anpassung auf das nun vorgeschriebene Aufteilungsverhältnis (60%/40%) die Abschreibung um 25% zu reduzieren. Der Gebäudewert ist um 25% abzustocken und der entsprechende Wert dem Grund und Boden zuzuschlagen.

### Instandsetzungs- und Instandhaltungsaufwendungen

Die Verteilungszeiträume von Instandsetzungs- und Instandhaltungsaufwendungen werden ab 2016 von 10 auf 15 Jahre verlängert. Dies gilt auch für bereits laufende Zehntelabsetzungen für Instandsetzungsaufwendungen.

### Inflationsabschlag

Bei Veräußerung von Grund und Boden darf ab 1.1.2016 kein Inflationsabschlag mehr berücksichtigt werden.

*(Renate Schneider)*

## So verstoßen Sie nicht gegen das Anti-Lohn- und Sozialdumping Gesetz

Mit 1.1. 2017 ist ein neues Gesetz zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping in Kraft getreten.

### Wer ist von den gesetzlichen Maßnahmen betroffen?

Die gesetzlichen Maßnahmen und Bestimmungen gelten sowohl für inländische als auch für ausländische Arbeitgeberinnen, die Arbeitnehmerinnen aus dem EWR-Raum sowie aus Drittstaaten zur Dienstleistung nach Österreich entsenden oder überlassen.

### Was wird kontrolliert?

Anhand der Lohnunterlagen wird überprüft, ob die Arbeitnehmerinnen zumindest das nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag zustehende Entgelt unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien erhalten haben. (Bestimmte Entgeltbestandteile, bei denen keine Sozialversicherungsbeiträge zu leisten sind, wie z.B. Aufwandsersatz, Schmutzzulagen, freiwillige soziale Zuwendungen, unterliegen nicht der Lohnkontrolle.)

Die für diese Zwecke erforderlichen Unterlagen sind neben dem Arbeitsvertrag und dem Dienstzettel auch Arbeitszeitaufzeichnungen, Lohnaufzeichnungen sowie Lohnzahlungsnachweise (z.B. Banküberweisungsbelege und/oder Kassa-Ausgangsbelege). Ausländische Arbeitgeberinnen sind verpflichtet, die erforderlichen Unterlagen in deutscher Sprache (beim Arbeitsvertrag wahlweise auch in englischer Sprache) für die Dauer der Beschäftigung der Arbeitnehmerinnen am Arbeits- bzw. Einsatzort bereit zu halten. Bei einer

grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung trifft die Verpflichtung zur Bereithaltung der Lohnunterlagen die inländische Beschäftigterin. Die ausländische Überlasserin hat dieser jedoch die Unterlagen bereitzustellen.

### Wer kontrolliert?

Die Gebietskrankenkasse überprüft jene Unternehmen, die nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) versicherte Mitarbeiter beschäftigen.

Die Finanzpolizei kontrolliert in Zusammenarbeit mit dem bei der Wiener Gebietskrankenkasse eingerichteten Kompetenzzentrum LSDB jene Mitarbeiter, die grundsätzlich nicht der österreichischen Pflichtversicherung unterliegen (z.B. nach Österreich entsendete oder überlassene Arbeitnehmer). Daneben ist die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) im Baubereich zur Kontrolle und Anzeige berechtigt.

### Welche Konsequenzen ergeben sich bei Verstößen?

Stellen die Kontrollbehörden fest, dass das zustehende Entgelt unterschritten wird, erstatten sie Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde. Sind von der Unterentlohnung höchstens drei Arbeitneh-

*(Fortsetzung auf Seite 4)*

(Fortsetzung von Seite 3)

merinnen betroffen, beträgt die Geldstrafe pro Arbeitnehmerin 1.000 € bis 10.000 € und erhöht sich im Wiederholungsfall oder bei der Unterentlohnung von mehr als drei Arbeitnehmerinnen auf das Doppelte. Liegt nur eine geringe Unterschreitung des Entgelts vor oder übersteigt das Verschulden der Arbeitgeberin nicht die leichte Fahrlässigkeit, haben die Kontrollbehörden von einer Anzeige abzu-sehen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Arbeitgeberin nachweislich die Differenz zwischen dem tatsächlich geleisteten Entgelt und dem gebührenden Entgelt binnen einer bestimmten Frist der Arbeit-nehmerin nachzahlt.

### Was ist noch zu beachten?

Bei den Meldeformalitäten ist neu, dass die Meldung einer Entsendung („ZKO3-Meldung“) sowie die Meldung einer Überlassung („ZKO4-Meldung“) an die Zentrale Koordinationsstelle des Bundes-ministeriums für Finanzen unmittelbar vor Tätigkeitsbeginn in Öster-reich zu erstatten sind. Die Meldung hat für jede Entsendung oder Überlassung gesondert zu erfolgen und ist ausschließlich in elektro-nischer Form über die Website des Bundesministeriums zu erstat-ten.

### Welche Tätigkeiten sind davon ausgenommen?

- kurzfristige Tätigkeiten von Arbeitnehmerinnen in international tätigen Konzernen oder Unternehmen, die ein gewisses Mindest-gehalt beziehen (2016: monatlich 6.075 €)
- Tätigkeiten als mobile Arbeitnehmerin in der grenzüberschreiten-den Güter- und Personenbeförderung, sofern die Arbeitsleistung nur im Rahmen des Transitverkehrs erbracht wird und der ge-wöhnliche Arbeitsort nicht in Österreich liegt
- Tätigkeiten im Rahmen von internationalen Aus- und Weiterbil-dungs- oder Forschungsprogrammen an Universitäten oder Fach-hochschulen
- vorübergehende Konzernentsendungen von besonderen Fach-kräften nach Österreich, wenn sie zwei Monate pro Kalenderjahr nicht übersteigen

(Renate Schneider)

## Geringfügige und Aushilfen

### Geringfügige Beschäftigung

Mit 01.01.2017 hat es wesentliche Änderungen im Bereich der ge-ringfügigen Beschäftigung gegeben. Nunmehr gibt es keine tägli-chen Geringfügigkeitsgrenzen mehr, sondern nur noch monatliche. Unverändert bleibt, dass ein Beschäftigungsverhältnis dann als ge-ringfügig einzustufen ist, wenn das Entgelt die aktuelle Geringfügig-keitsgrenze (derzeit 425,70€) nicht übersteigt.

Allerdings ist seit Jahresbeginn bei allen Dienstverhältnissen, die zumindest für ein Monat vereinbart wurden, immer jenes Entgelt ausschlaggebend, das für ein gesamtes Kalendermonat zustand oder zugestanden hätte. Wird ein Dienstverhältnis im Laufe des betreffenden Monats begonnen, beendet oder unterbrochen, ist für die Beurteilung, ob eine geringfügige Beschäftigung vorliegt, nicht das tatsächlich ausbezahlte, sondern eben das vereinbarte oder hochgerechnete Entgelt für das gesamte Kalendermonat entschei-dend.

Bei Dienstverhältnissen, die für weniger als ein Monat geschlossen werden, ist immer jenes Entgelt heranzuziehen, das für die gesamte Dauer des Beschäftigungsverhältnisses vereinbart war. Auch in die-sem Fall wird somit bei der Beurteilung, ob ein geringfügiges Be-schäftigungsverhältnis vorliegt, auf die Entgeltvereinbarung und nicht auf den tatsächlichen Auszahlungsbetrag abgestellt.

Geht eine Dienstnehmerin mehrere befristete Dienstverhältnisse bei derselben Dienstgeberin ein, so sind diese jeweils getrennt vonei-

ander zu betrachten. Bei jedem einzelnen Dienstverhältnis ist so-mit zu beurteilen, ob es kürzer oder länger als ein Monat (Achtung: NICHT Kalendermonat) dauert und ob das Entgelt die Geringfügig-keitsgrenze überschreitet.

Bei der fallweisen Beschäftigung, d.h. bei der unregelmäßigen und tageweisen Beschäftigung einer Mitarbeiterin unter einer Woche, ist jeder Tag als eigenständiges Dienstverhältnis anzusehen. Eine Zusammenrechnung erfolgt nicht.

Wird in einem Dienstverhältnis mit Anspruch auf Vollversicherung während eines Kalendermonats das Entgelt derart herabgesetzt, dass die Geringfügigkeitsgrenze unterschritten wird, so endet die Vollversicherung erst am Ende des laufenden Monats. Diese Rege-lung erfüllt eine Schutzfunktion für Dienstnehmerinnen. Wird folglich umgekehrt das Entgelt innerhalb eines Kalendermonats erhöht, sodass die Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird, so tritt die Vollversicherung schon mit Beginn des laufenden Monats ein.

### Steuerbefreiung für Aushilfskräfte

Im Rahmen des EU-Abgabenänderungsgesetzes 2016 wurde eine mit 01.01.2017 in Kraft getretene und bis 31.12.2019 befristete Steuerausnahme für Aushilfskräfte eingeführt. Diese Steuerbefrei-ung kommt dann zum Tragen, wenn

- die Aushilfskraft geringfügig beschäftigt ist,
- nicht bereits bei der Dienstgeberin in einem anderen Dienstver-hältnis steht,
- bereits aufgrund einer anderen Tätigkeit vollversichert ist,
- die Beschäftigung ausschließlich auf der Notwendigkeit beruht, einen zeitlich begrenzten zusätzlichen Arbeitsanfall abzudecken oder den Ausfall einer Arbeitskraft auszugleichen,
- die Aushilfstätigkeit der Dienstnehmerin maximal 18 Tage um-fasst und
- die Dienstgeberin innerhalb eines Kalenderjahres maximal an 18 Tagen Aushilfskräfte beschäftigt.

(Lilian Levai)

## Erleichterung bei der Kleinunternehmerregelung

Die Kleinunternehmerregelung in der Umsatzsteuer gilt für Unter-nehmen, die weniger als 30.000€ Umsatz im Jahr haben. Bisher mussten bei der Berechnung dieser Grenze sowohl steuerpflichtige als auch steuerfreie Umsätze berücksichtigt werden. Davon ausge-nommen waren ausschließlich Umsätze aus Hilfsgeschäften inklusi-ve der Geschäftsveräußerung. Das Abgabenänderungsgesetz 2016 regelt, dass seit 01.01.2017 u.a. folgende Umsätze nicht mehr ein-zuberechnen sind:

- aus Verkauf von Briefmarken,
- von Aufsichtsrätinnen,
- von Privatlehrerinnen,
- von Pflege- und Tagesmüttern,
- aus Tätigkeiten im Rahmen von Heilbehandlungen (auch als Psy-chotherapeutin oder Heilmasseurin),
- aus der Tätigkeit als Zahntechnikerin

Ausgenommen von der Neuregelung sind steuerfreie Kreditgewäh-rungen, Grundstückslieferungen und die Vermietung und Verpach-tung von Grundstücken.

(Lilian Levai)



Ihre Steuerberatung